

Zu 4. Antragsverfahren für Veranstaltungen

Statt „es gelten folgenden Fristen:“

Die folgenden Fristen dienen der besseren Steuerung der Bezuschussung und sollen die Möglichkeit gewährleisten, auch noch im laufenden Kalenderjahr Anträge für das 3. und 4. Quartal stellen zu können.

In der Vergangenheit konnten nur sehr frühzeitig im Vorjahr gestellte Anträge mit einer Förderzusage rechnen.

„Diese Anmeldefrist ist grundsätzlich verbindlich. Anmeldungen, die später eingehen, werden in der Regel nicht mehr berücksichtigt. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Fachabteilung im Jugendamt im Einzelfall“.

Zu 10. Inkrafttreten

Ergänzung:

Nach Ablauf von 18 Monaten findet unter Einbindung der Antragsteller eine Überprüfung statt, inwieweit sich die Richtlinien in der Praxis bewährt haben.